

Andreas Hänlein
„Bibel der ApO – Knigge der Grünen“

Aus: Forum Recht 3 / 1990

Mit dem besprochenen Band beginnt der ça ira-Verlag eine Ausgabe der Schriften des Berliner Politikwissenschaftlers Johannes Agnoli. Weitere Bände sind in Planung.

I.

Der Band setzt ein mit dem programmatischen Text „Von der kritischen Politologie zur Kritik der Politik aus dem Jahr 1987“ (S. 11 bis 20). Agnoli bekennt sich zu einer subversiven Wissenschaft, die nicht kritische Politologie, sondern Kritik der Politik ist, der es nicht um die Verbesserung des Staates, sondern um seine Entlarvung als Zwangsapparat geht. Horizont seines Denkens und handlungsanleitendes Kriterium ist ihm der marxsch aufgefüllte kategorische Imperativ: „Handle nach der Maxime, alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist“¹ (S. 20). An anderer Stelle (S. 213) streicht er die „Verlötung“ dieses Imperativs mit der Negation des (jedes [!] Staates heraus: „Die Freiheit eines jeden wird erst dann Wirklichkeit, wenn der Zwangscharakter der Gesellschaft, in der Form Staat kodifiziert, ... überwunden, abgeschafft wird.“

II.

Aus dieser Perspektive untersucht Agnoli den Verfassungsstaat der westlichen Demokratien am Beispiel der Bundesrepublik. Seine einschlägigen Thesen sind mehr oder weniger systematisch im ältesten Text des Bandes, der 1965 entstandenen – und bisher vergriffenen – „Transformation der Demokratie“ (S. 21 bis 94) entfaltet. Die übrigen Texte – „Wahlkampf und sozialer Konflikt“ (1977, S. 107 bis 50); „Auf dem Weg zur unmittelbaren Demokratie“ (1984, 151 bis 161); „Zwanzig Jahre danach – Kommemorativabhandlung zur Transformation der Demokratie (1986, 163 bis 221) variieren und aktualisieren seine früheren Thesen. (Die Kommemorativabhandlung bereitet das größte Lesevergnügen).

Die kapitalistischen Gesellschaften, die ständig krisenbedroht sind, sehen sich nach A. aktuell oder potentiell Reform- und Umwälzungsansprüchen abhängiger Massen (S. 39) gegenüber. Um diesen Ansprüchen den Stachel zu nehmen, hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg eine Technik des sozialen Ausgleichs entwickelt, die sich auch auf den politischen Raum bezieht. Dort wird den Massen, dem „Volk“, die Illusion vermittelt, es bestünden demokratische Verhältnisse, es herrsche das Volk („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG). In Wirklichkeit aber konstituiert das GG eine Demokratie „mit dem demos vor der Tür und in der Wahlkabine, das kräftig fest im Palast“ (S. 203). Agnoli arbeitet verschiedene Mechanismen heraus, mittels derer die Illusion der Volksherrschaft aufrecht erhalten und der Veränderungsdrang der Massen domestiziert wird:

Von der gesellschaftlichen Basis ausgehende grundsätzliche Opposition gegen das System muß auf einen Führungskonflikt im Rahmen des parlamentarischen Spiels reduziert werden. Der Parlamentarismus wird zu dieser Leistung instandgesetzt durch die Institution der Parteien vom Typus „Volkspartei“, die – nicht mehr an Klassen, sondern am „Menschen“ orientiert – sich durch zweierlei auszeichnen: durch ihren Charakter als staatspolitische Vereinigung und durch ihre Oligarchisierung. Das Zusammenspiel der Parteien gipfelt in einem „neuartigen, durch die Zusammenarbeit der Parteiführungsstäbe untereinander bedingte(n) Herrschaftsmechanismus, in dem verdinglichte, obrigkeitliche Machtzentren in sich zirkulierend ein Konkurrenzverhältnis eingehen“ (S. 51).

Auf der Seite des Staates steht dem gegenüber die „Zurückweisung einer jeden Eingriffsmöglichkeit des Volkes und (die) Stärkung der Exekutive“ (S. 57), welche letztere die neuen Parteieliten unter der manipulativen Flagge des „Wohls der Nation“ ausüben. Agnoli spricht – mit v. Oertzen – von einer „konstitutionellen Oligarchie“ (S. 150 Fn 15).

In „Symbiose ... mit den Spitzen des Exekutivapparates“ (S. 71) befinden sich die oligarchischen Zentren des Parlaments, dem nicht mehr die Funktion zukommt, Zentrale der Macht zu sein, sondern den anderswo getroffenen Entscheidungen, die Weihe des demokratischen Beschlusses“ zu verleihen (S. 73) und sie dem Volke mitzuteilen. Darin besteht die „Transformation der Demokratie“, daß im Parlament nicht mehr das Volk repräsentiert wird, sondern „Gruppen arkanoligokratischer² Natur“ (S. 78), die in Wahrheit die Macht ausüben.

Für das Gelingen des ganzen manipulativen Projekts entscheidend ist, daß die gesellschaftliche Opposition, die auf Strukturveränderungen aus ist, sich in einer Partei wiederfindet, die als konstitutionalisierte Opposition das Spiel mitspielt. Diese Partei muß den Anspruch aufrecht erhalten, „links“ zu sein, damit sich die aufmüpfigen Massen mit ihr identifizieren können, um in-

folge des (Irr-)Glaubens, vertreten zu sein, „domestiziert und eingeschläfert zu werden“ (S. 87). Diese Aufgabe haben nach A. zuletzt die GRÜNEN erfüllt (S. 209). Indem sie sich genau so verhalten, wie in der „Transformation der Demokratie“ das Verhalten einer staatstragenden Opposition beschrieben ist, gerät ihnen der Text – wie Agnoli selbstironisch vermerkt – von der „Bibel der APO“ zum „Knigge des innerparlamentarischen Benehmens“ (S. 193).

III.

Agnolis Texte sind in ihrer Pointierung durchaus lesenswert, wengleich man auch manches einwenden kann.

So ist z.B. der Begriff der „Transformation der Demokratie“, der davon ausgeht, daß vor der Einführung des allgemeinen Wahlrechts „die Politik im wesentlichen legislativ betrieben“ worden sei (S. 67), gerade für Agnolis Exempel (Bundesrepublik) Deutschland unzutreffend. Bezüglich mancher Einzelfragen erscheint ferner – jedenfalls aus heutiger Sicht – der Gestus der Entlarvung als etwas übertrieben:

Den Gehalt seiner Ausführungen zur Stellung der politischen Parteien findet man in vielen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.³ Ebenso wenig ist es ein Geheimnis, daß nach dem Grundgesetz das Parlament nicht das Zentrum der Macht darstellt⁴ und daß die Staatsgewalt durch „einen überlegenen bürokratischen Apparat verwaltet“⁵ wird.

Mit Agnoli einig ist sich das Bundesverfassungsgericht z.B. auch bezüglich der stabilisierenden Funktion der Öffentlichkeit, die es „Unzufriedenen (gestattet), Unmut und Kritik öffentlich vorzubringen und abzuarbeiten, und ... als notwendige Bedingung eines politischen Frühwarnsystems (fungiert), das Störpotentiale anzeigt, Integrationsdefizite sichtbar und damit auch Kurskorrekturen der offiziellen Politik möglich macht.“⁶

Schließlich hätte man sich von seiner „Kommemorativabhandlung“ auch einen Hinweis darauf erwartet, wie sehr die europäische Integration einen weiteren „Transformationsschub“, eine weitere Verlagerung von Kompetenzen auf einen noch fernerer Palast bewirkt.⁷

IV.

Die Lektüre der Agnolischen Darstellung des Verfassungsstaates kann gerade „linken Juristen“ nahegelegt werden. Sie verhilft zu einer Ahnung vom Dilemma dieser Haltung: Recht und Staat gehören zusammen wie Henne und Ei, denn Recht ist das Gefüge der Normen, die mit staatlichem Zwang sanktioniert sind⁸. Existenzvoraussetzung des Juristen ist mithin der Staat, dessen Zwangscharakter Agnoli allenthalben geißelt. Der Jurist, der sich in Agnolis strengem Sinn als links versteht (vgl. oben I), wird also im Zustand permanenter Persönlichkeitsspaltung leben – wie auch andere „Linke“, die – angesichts von „Wir sind ein Volk“ – an der „Vernünftigkeit der Massen“ (S. 84) oder an ihrem Umwälzungsdrang zweifeln. Entscheidend scheint mir gerade für linke Juristen das Bewußtsein, daß sie unausweichlich Mitspieler in einem organisierten Gewaltzusammenhang sind. Sie spielen gewissermaßen im Diesseits mit, beziehen aber die Motivation ihrer Züge aus Utopischem. Es bleibt allein Handeln mit dem angesichts der Zeitläufe weltfremden Gedanken an „ein neues geschichtliches Zeitalter ..., (das sich auf) der Ersetzung des Rechts samt den Gewalten, auf die es angewiesen ist wie sie auf jenes, zuletzt also der Staatsgewalt, (begründet).“⁹

¹⁰

Andreas Hänlein ist wiss. Mitarbeiter an der Jur. Fak. der Uni Freiburg

¹ MEW 1, 385

² Arkanoligokratie. lat.-gr: Herrschaft weniger, die ihre Macht im Geheimen ausüben.

³ z.B. BVerfGE 20, 56 (97-101)

⁴ vgl etwa BVerfGE 68,1 (86-89) [Nachrüstung]

⁵ BVerfGE 69.315 (347) [Brokdorf] BVerfGE 69.315 (347) [Brokdorf]

⁶ BVerfGE 69, 315 (347) (Brokdorf); vgl. dazu die analogen Ausführungen bei Agnoli, S 92

⁷ vgl dazu z B. Narr, Von den kommenden Segnungen der Europäischen Gemeinschaft, in: Leviathan 4/1989 = (gekürzt) iz3w, 1990. März/April 38ff

⁸ vgl Hans Kelsen, Reine Rechtslehre, 6b, 41

⁹ Walter Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, in: Ders., Gesammelte Schriften, Frankfurt/M 1980, Band II 1. S, 179 (202)

¹⁰ Ob aber eine andere als die Rechtsgewalt, eine „reine“ Gewalt in der Geschichte ihren Ort hat, ob sie als menschliche oder göttliche gedacht werden kann, solche Fragen anzugröbeln bietet der zitierte Text von Walter Benjamin Gelegenheit, die man sich nicht entgehen lassen sollte. Zu Benjamins Kritik der Gewalt weiterführend: Horst Folkers, Zur Gewaltkritik Walter Benjamins, in: Dogmatik und Methode, FS Josef Esser, S 23ff; ders: Zum Begriff des Rechts bei Kant, Hegel und Benjamin. ArchRSPH 1985. 246; ders., Rechtsbegriff und geschichtliche Erfahrung. 1987. 368.